

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 26 (1929)

Heft: 9

Artikel: Interkantonales Armenrecht

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-836985>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 03.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Interkantonaies Armenrecht.

Ein staatsrechtlicher Refkurs gegen die zürcherische Armenverordnung vom 1. November 1928.

Am 23. Oktober 1927 ist im Kanton Zürich ein neues Gesetz über die Armenfürsorge angenommen worden, bei welchem Anlaß auch Art. 50, Abs. 2 der Kantonsverfassung in dem Sinne abgeändert werden mußte, daß die Pflicht zur Armenfürsorge von der Heimatgemeinde auf die Wohnsitzgemeinde überging. Dieser Uebergang vom Heimatsprinzip zum Wohnortsprinzip in der Armenfürsorge beschränkte sich indessen naturgemäß auf die im Kanton Zürich wohnhaften Kantonsbürger, während die im Kanton Zürich wohnhaften Nichtkantonsbürger, soweit nicht Bundesgesetzgebung oder Konkordate etwas anderes bestimmen, gegenüber der Wohnsitzgemeinde keinen Anspruch auf Armenunterstützung erwarben. Sie sind nach wie vor auf die Unterstützung durch ihre Heimatgemeinden angewiesen. Immerhin ist an dieser Stelle daran zu erinnern, daß der Kanton Zürich inzwischen ebenfalls dem interkantonalen Konkordat betreffend die wohnörtliche Armenfürsorge beigetreten ist. — Gegen das zürcherische Armengesetz vom Jahre 1927 ist von Rechtsanwalt Dr. Pfeiffer in Zürich und 19 Mitunterzeichnern seinerzeit eine staatsrechtliche Beschwerde beim Bundesgericht eingereicht worden mit dem Antrag, es sei das ganze Gesetz, eventuell dessen Art. 7—23 wegen Verfassungswidrigkeit aufzuheben. Der Refkurs ist indessen — wie im „Armenpfleger“ 1928 Nr. 4 ausführlich dargetan worden ist — vom Bundesgericht als unbegründet abgewiesen worden.

In Ausführung des Armengesetzes hat sodann der zürcherische Regierungsrat am 1. November 1928 eine „Verordnung über die Armenfürsorge von Kantonsfremden und auswärtigen Kantonsbürgern“ erlassen, in der über die Armenpflege hinsichtlich kantonsfremder Schweizerbürger nähere Bestimmungen enthalten sind. Gegen diese Verordnung hat nun Rechtsanwalt Pfeiffer beim Bundesgericht neuerdings staatsrechtliche Beschwerde eingereicht mit dem Begehren, sie sei wegen Verletzung der Art. 43, 60 und 4 der Bundesverfassung aufzuheben. Zur Begründung des Begehrens wurde geltend gemacht, daß im Widerspruch zu diesen Verfassungsbestimmungen der Kanton Zürich mit der Verordnung den Zweck verfolge, die Armenfürsorge für die Niedergelassenen einer Gemeinde verschieden zu regeln, je nachdem es sich um kantonsfremde oder kantons eigene Bürger handle. Die eigenen Kantonsbürger, die außerhalb ihrer Heimatgemeinde, aber innerhalb des Kantons Zürich wohnen, würden von der Wohnsitzgemeinde unterstützt, die kantonsfremden Schweizer würden an die Heimatgemeinde verwiesen. Das gehe nicht an. Gegenüber den kantonsfremden Niedergelassenen gebe es im Verarmungsfalle nur ein entweder — oder. Entweder mache der Kanton Zürich in diesem Falle von dem ihm zustehenden Rechte des Entzuges der Niederlassung Gebrauch, oder dann habe er — wenn er dies nicht tun wolle — die Kantonsfremden genau gleich zu behandeln wie die eigenen Kantonsbürger, sie also ebenfalls der wohnörtlichen Armenfürsorge teilhaftig werden zu lassen.

Das Bundesgericht ist auf diese Beschwerde nicht eingetreten. In erster Linie ist festzustellen, daß der angegriffenen Verordnung ein Charakter allgemeiner Natur zukommt, und daß es sich bei ihrem Erlaß nicht etwa um die Anwendung von Gesetzes- oder Konkordatsbestimmungen auf einen die Refkurs-

renten berührenden konkreten Fürsorgefall handelt. Damit hat aber mit dem Erlaß der Verordnung bezüglich der schon im Gesetz und Konkordat enthaltenen Grundsätze für den Rekurrenten keine neue Rekursfrist zu laufen begonnen. Gegenüber dem Armengesetz von 1927 und dem Beitrittsbeschluß zum Konkordat ist die Beschwerdefrist längst abgelaufen. Soweit die Verordnung aber nur wegen der unterschiedlichen Behandlung von Kantonsbürgern und Kantonsfremden betreffend den Unterstützungsträger angegriffen wird, so hat man es lediglich mit einer *Wiederholung des früheren Rekurses* zu tun. Darauf kann aber nicht eingetreten werden, weil in der gleichen Sache zwischen den gleichen Parteien ein Urteil bereits in *Rechtskraft* erwachsen ist.

Aus der Urteilsberatung des Bundesgerichtes ging indessen hervor, daß der zweite Rekurs Pfeiffer auch materiell hätte abgewiesen werden müssen, wenn auf dessen Behandlung hätte eingetreten werden können. Der Rekurrent gibt selbst zu, daß der Kanton Zürich berechtigt wäre, die dauernde öffentliche Armenunterstützung dann auf seine eigenen Kantonsbürger zu beschränken, wenn er den kantonsfremden Schweizern im Verarmungsfalle die Niederlassung entziehen würde. Der Rekurrent meint also nur, daß der Kanton Zürich durch die Art. 43, 60 und 4 der Bundesverfassung verpflichtet werde, die kantonsfremden Schweizer den eigenen Kantonsbürgern vollständig gleichzustellen, sobald er den erstern im Verarmungsfalle gestattet, im Kanton Zürich wohnhaft zu bleiben. Das ist eine unhaltbare Auffassung. Der in den angerufenen Verfassungsartikeln ausgesprochene Grundsatz der Gleichberechtigung hat nicht eine über andern Verfassungsbestimmungen stehende und sie beherrschende Geltung. Daher können diese Verfassungsartikel jedenfalls dort nicht angerufen werden, wo die Verfassung selbst eine Ausnahme zuläßt. Eine solche Ausnahme von der Gleichbehandlung enthält nun aber nicht nur Art. 43, Abs. 4 der Bundesverfassung, sondern im ganz besondern Art. 45 B. Aus dieser Verfassungsbestimmung ergibt sich, daß die Bundesverfassung die öffentliche Armenfürsorge als eine Aufgabe des Heimatkantons betrachtet, und es kann sich damit dieser Aufgabe kein Kanton entziehen, solange sie ihm nicht durch ausdrückliche andere Bundesvorschriften oder interkantonalen Abmachungen abgenommen worden ist.

Nun wird speziell in Art. 45 B. der Entzug der Niederlassung nur bezüglich derjenigen armen Kantonsfremden vorgesehen, deren Heimatgemeinde trotz amtlicher Aufforderung eine angemessene Unterstützung nicht gewährt. Daraus ergibt sich ohne weiteres, daß hinsichtlich der dauernd Armen die Unterstützungspflicht auch dann der Heimatgemeinde obliegt, wenn der Arme nicht in die Heimat abgeschoben wird, sondern im bisherigen Wohnsitzkanton bleibt. Die Heimtschaffung ist eben nicht ein Mittel, um die an und für sich der Wohn-gemeinde obliegende Unterstützung auf die Heimatgemeinde abzuwälzen, sondern sie ist vorgesehen, weil die Armenunterstützung im interkantonalen Verhältnis — sofern nicht durch Konkordat etwas anderes bestimmt ist — der Heimatgemeinde obliegt. Die Auslegung, die der Rekurrent den von ihm angerufenen Verfassungsartikeln geben will, würde übrigens zu ganz unhaltbaren Resultaten führen und muß schon deshalb abgelehnt werden. Sie würde zweifellos zur Folge haben, daß die verarmten Kantonsfremden konsequent in die Heimat abgeschoben würden, was im Interesse der Humanität möglichst zu vermeiden ist,

Dr. Ed. G. (Lausanne).